

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NUCLEAR CARGO + SERVICE GmbH (NCS)

§ 1 Geltung, Abtretung

- (1) Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrages.
- (2) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss, und sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Dienstleistung durchführen.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Kunden, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist.
- (4) Der Kunde darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

§ 2 Angebote, Bestellungen

- (1) Unsere Angebote sind – insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit – stets freibleibend.
- (2) Bestellungen und Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Wir sind berechtigt, Bestellungen und Aufträge innerhalb von 2 Wochen anzunehmen. Wenn wir einen mündlich oder telefonisch geschlossenen Vertrag nicht besonders schriftlich bestätigen, gilt die von uns erteilte Rechnung als Bestätigung.

§ 3 Preise

- (1) Unsere Preise sind Netto-Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Sofern der Vertrag eine Warenlieferung zum Gegenstand hat, verstehen sich unsere Preise ab unserem Werk / Lager (EXW Incoterms 2000) zuzüglich der Kosten für Verpackung. In den Preisen nicht enthalten sind Versicherungsprämien, Zölle und andere Abgaben jeglicher Art, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart und bestätigt.
- (2) Wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung auf Grund veränderter Rechtsnormen zusätzliche oder erhöhte Abgaben – insbesondere bei Zöllen, Abschöpfung, Währungsausgleich – anfallen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Kaufpreis um die erhöhten Abgaben aufzustocken. Gleiches gilt für Untersuchungsgebühren.

§ 4 Versand, Lieferung

- (1) Die Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Die Ware reist stets unversichert und in jedem Fall auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und unabhängig davon, welches Transportmittel verwendet wird. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden abgeschlossen. Hieraus erwachsende Kosten gehen alleine zu Lasten des Kunden.
- (3) Die Wahl des Versandortes und des Beförderungsweges sowie Transportmittels erfolgt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung durch uns nach bestem Ermessen, ohne Übernahme einer Haftung für billigste und schnellste Beförderung.
- (4) Stellt der Kunde das Transportmittel, so ist er für die pünktliche Bereitstellung verantwortlich. Etwaige Verspätungen sind uns rechtzeitig mitzuteilen. Daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.
- (5) Wir sind zu angemessenen Teillieferungen berechtigt.
- (6) Unsere Lieferverpflichtung steht stets unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Eigenbelieferung.
- (7) Angegebene Liefer- und Abladezeiten sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Ein Fixgeschäft liegt nur vor, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (8) Lieferhemmnisse wegen höherer Gewalt oder aufgrund von unvorhergesehenen und nicht von uns zu vertretenden Ereignissen, wie etwa auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten sowie unser Eigenbelieferungsvorbehalt gemäß vorstehendem Absatz (6) entbinden uns für die Dauer und den Umfang ihrer Einwirkungen von der Verpflichtung, vereinbarte Liefer- oder Abladezeiten einzuhalten. Sie berechtigen uns auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Kunden deshalb Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche zustehen.
- (9) Wird eine vereinbarte Liefer- oder Abladezeit überschritten, ohne dass ein Lieferhemmnis gemäß vorstehendem Absatz (8) vorliegt, so hat uns der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen einzuräumen. Wird auch diese Nachfrist von uns schuldhaft nicht eingehalten, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag, nicht hingegen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus Nichterfüllung oder Verzug, berechtigt, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

§ 5 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle einer Selbstabholung bei ihrer Abnahme unverzüglich zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem vom Kunden zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. An den Überprüfungen können von uns zu benennende Fachleute teilnehmen.
- (2) Bei der Rüge etwaiger Mängel sind vom Kunden die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten:
 - a) Die Rüge hat bis zum Ablauf des Werktages zu erfolgen, der auf die Anlieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. ihrer Abnahme folgt. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung gemäß vorstehendem Absatz (1) zunächst unentdeckt geblieben ist, gilt eine abweichende Fristenregelung, wonach die Rüge bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktages zu erfolgen hat, längstens aber binnen zwei Wochen nach Anlieferung der Ware bzw. deren Übernahme.
 - b) Die Rüge muss uns innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich, per E-Mail oder per Fax detailliert zugehen. Eine telefonische Mängelrüge reicht nicht aus. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Agenten sind unbeachtlich.
 - c) Der Kunde ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Ort der Feststellung zur Besichtigung durch uns oder einer von uns beauftragten Person / Organisation bereitzuhalten.
- (3) Unwesentliche Mängel, die die gewöhnliche Verwendung der Ware nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zu einer Verweigerung der Abnahme. Solche Mängel sind aber im Abnahmeprotokoll festzuhalten. Eigenmächtige Veränderungen an der Ware schließen jeden Anspruch auf Mängelbeseitigung aus.
- (4) Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.

§ 6 Gewährleistung, Verjährung, Haftungsbeschränkung

- (1) Der Kunde stellt uns im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die auf dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten/Verantwortung zurückzuführen sind.
- (2) Die Haftung für sämtliche Dienstleistungen mit Radioaktiven Stoffen regeln ausschließlich § 25 und § 26 Atomgesetz.
- (3) Berechtigte Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang geltend gemacht werden.
- (4) Bei Warenlieferung hat der Kunde bei form- und fristgerecht vorgebrachten und auch sachlich gerechtfertigten Beanstandungen das Recht, Preisminderung zu verlangen, jedoch vorbehaltlich unseres Rechts, statt dessen die bemängelte Ware zurückzunehmen.
- (5) Weitergehende Rechte und Ansprüche stehen dem Kunden bei Warenlieferung nicht zu. Insbesondere haften wir dem Kunden nicht auf Schadensersatz wegen Nicht- oder Schlechterfüllung, es sei denn, dass der von uns gelieferten Ware eine von uns ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt oder auf unserer Seite Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (6) Auch wenn der Vertrag Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen zum Gegenstand hat, ist außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsere Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch bei leichtfahrlässigen Pflichtverletzungen gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, es sei denn, es handelt sich um eine schuldhaftige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 7 Zahlung

- (1) Unsere Forderungen bezüglich Kaufpreis oder Vergütung sind grundsätzlich Nettopreise. Unsere Rechnungen sind sofort fällig, Zahlung spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, sofern kein anderes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wird.
- (2) Wechsel oder Schecks nehmen wir nur auf Grund besonderer Vereinbarung und stets nur zahlungshalber an. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
- (3) Wird der Rechnungsbetrag nicht zum Fälligkeitstermin ausgeglichen, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe, mindestens aber in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB) zu berechnen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
- (4) Wenn bei dem Kunden kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet wird, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet oder Zahlungsstockung oder gar Zahlungseinstellung eintritt oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Wechsel oder Schecks angenommen haben. Dasselbe gilt, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen an uns in Verzug gerät oder andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Außerdem sind wir in einem solchen Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurück zu treten.
- (5) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung – auch Saldoforderungen aus Kontokorrent sowie aus Refinanzierungs- oder Umkehrwechsell – beglichen hat.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern; in diesem Falle gilt unser Eigentumsvorbehalt durchgängig weiter. Auch ist der Kunde berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten. In solchem Falle erwerben wir ein angemessenes Miteigentum.
- (3) Der Kunde tritt bereits jetzt die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Zu den Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegen die Bank, die im Rahmen des Weiterverkaufs ein Akkreditiv zugunsten des Kunden (= Wiederverkäufer) eröffnet hat oder bestätigt. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- (4) Bei Zugriffen Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Außenstände ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentum/unser Recht hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention trägt der Kunde.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, auf unser erstes Anfordern, die bei ihm noch befindliche Vorbehaltsware herauszugeben und etwaige, gegen Dritte bestehende Herausgabeansprüche wegen der Vorbehaltsware an uns abzutreten. In der Zurücknahme sowie der Pfändung von Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- (6) Wir können in den Fällen des § 8 Abs. (4) vom Kunden verlangen, dass er uns die durch Weiterveräußerung entstehenden und gemäß § 9 Abs. (6) an uns abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt. Sodann sind wir berechtigt, die Abtretung nach unserer Wahl offen zu legen.

§ 9 Vertraulichkeit

Sofern der Kunde im Rahmen des mit uns bestehenden Vertragsverhältnisses von vertraulichen Informationen über unsere Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, ist er verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Hanau oder nach Wahl von NCS der Sitz des Kunden.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen deutschem Recht. Für Radioaktive Stoffe gilt das Atomgesetz.
- (3) Falls unsere Leistungen im Anwendungsbereich der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) liegen, gilt die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuelle Fassung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen.
- (4) Falls unsere Leistungen im Anwendungsbereich des Geschäftsfeldes Großraum- und Schwerlastverkehre erbracht werden, gelten vorrangig unsere gesonderten HCS-Geschäftsbedingungen für „Heavy Cargo + Service“.
- (5) Falls unsere Leistungen im Anwendungsbereich des Geschäftsfeldes Vermietung von Tiefladewagen erbracht werden, gelten vorrangig unsere gesonderten HCS-Geschäftsbedingungen für „Heavy Cargo + Service Vermietung / Anmietung“.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.